

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 2

Artikel: Die Polizistin in England
Autor: ABC
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor 8 Jahren erst festgelegte Frauenrecht in Frage zu stellen. Dass dies nun ein angehender Akademiker tut, ist absolut unverständlich.

Ein Stück Völkerhass an einem unerwarteten Orte.

Ein Schreiben, unterzeichnet von den Herren Python und Genoud in Freiburg, dem Präsidenten und dem Sekretär der internationalen Vereinigung für die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, stimmt einen recht bedenklich. Es handelt sich um die Voranzeige für einen internationalen Kongress für den hauswirtschaftlichen Unterricht, der Ende Juli 1921 in Strassburg abgehalten werden soll, dem dritten seiner Art (der erste fand 1908 in Freiburg statt, der zweite 1913 in Gent). So erfreulich diese Tatsache an und für sich ist, weil sie zeigt, wie das lebhafte Interesse diesem Unterrichtszweige gegenüber immer wächst und wie er nach und nach einen Platz an der Sonne sich erwirbt, so sehr muss man einen Satz bedauern, der darin enthalten ist, und wenn zwei Schweizer ihren Namen unter das Schreiben setzen, so wollen wir hoffen, sie haben das nur unter dem Drucke der lokalen Kommission von Strassburg getan. Es heisst da: *Il y a été réservé que seuls les ressortissants des pays alliés ou membres de la Société des Nations ou demeurés neutres pendant la guerre seront invités à participer à ce Congrès.*

Zwei Jahre sind nun seit Beendigung des Krieges verflossen. Will der Hass nie sterben? Ich möchte keineswegs untersuchen, wo die Schuld am Kriege liegt. Hat diese aber etwas zu tun mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht, etwas mit den Lehrerinnen, die ihn erteilen, mit den Schülerinnen, die ihn geniessen? Schlimmes und Schweres hat der Krieg beiden Seiten gebracht — und was wäre menschlich schöner, als wenn die Lehrerinnen aus den ehemals feindlichen Ländern zusammen kämen und einander in aller Ehrlichkeit und Offenheit mitteilten, wie unendlich schwer sie litten, wie sie — beide — heute noch leiden und der Unterricht damit? Dass dies keine Utopie wäre, das haben uns die Kongresse von Zürich und Genf in den vergangenen zwei Jahren gezeigt. Sollte dies anderswo nicht auch möglich sein?

Man mag über deutsche Kriegsführung und deutsche Politik gedacht haben und jetzt noch denken, wie man will, — das Deutschland, mit dem wir es hier zu tun haben, das Ursprungsland des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, dürfte vom Kongress nicht ausgeschlossen bleiben. Wir alle schulden ihm Dank, auch wenn wir heute unsere eigenen Wege gehen.

So deutlich ist die Spitze nach Deutschland gerichtet — *seuls ressortissants des pays alliés ou membres de la Société des Nations . . . seront invités.* Also wenn der Kongress im Oktober stattfände anstatt im Juli, dann könnten deutsche Schulbehörden und Lehrerinnen kommen? Erst im September tritt ja die Völkerbundsversammlung wieder zusammen. Vorher also kann Deutschland unmöglich in den Völkerbund treten.

Man kann sagen, die Deutschen möchten jetzt eineweg nicht nach Strassburg, nach dem Elsass, gehen. Eines

ist es, wenn sie freiwillig darauf verzichten. Ein anderes ist es, wenn man sagt: wir wollen euch nicht.

Ich möchte nicht für, noch gegen ein Land schreiben. Ich möchte dies bloss gegen den Hass tun. Ich fürchte, dass durch diesen Beschluss in Hunderten und Hunderten von Menschen dieser sein Haupt wieder mächtiger heben wird. Soll der Hass ewig herrschen? Können wir ihn aber einmal töten, so töten wir mit ihm den Krieg.

Nicht nur Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen Richtung werden sich für diesen Kongress interessieren, sondern auch Schulbehörden. Jedermann aber sollte tun, was in seiner Macht steht, damit der ominöse Satz gestrichen werde, vor allem da nicht mitmachen, wo der Geist des Hasses herrscht, der Deutschen, Franzosen und Elsässer gleich sehr schädigen wird.

A. U.

Die Polizistin in England.

Wer immer in England gewohnt hat, dem lebt der englische „Policeman“, „Constable“ oder trivial „Bobbie“ als ein Freund und Gentleman in der Erinnerung. Seine hohe Figur dominiert den Strassenverkehr der Grossstadt; auf den Wink seines Zauberfingers „steht“ eine ganze lange Wagenreihe und öffnet sich für uns eine sichere Gasse in dem verwirrenden, schnaubenden, tutenden Strassengetümmel. Vorläufig ist „Bobbie“ darin noch ziemlich alleiniger Herrscher; seine weibliche Kollegin existiert wohl seit mehr als 5 Jahren, aber man sieht sie vorläufig noch selten in der geschäftigen Oeffentlichkeit der Strasse. Ausgenommen in London, wo die hochgewachsenen schmucken Gestalten häufig zu zweit gemessenen Schrittes „Patrouille“ gehen.

Diesen Herbst hat das englische „Home Office“ einen Rapport über die bisherige Tätigkeit der „Women Police“ veröffentlicht. Es mag einem Zweck dienen, einiges daraus hieher zu setzen:

Die Polizeifrau wurde während des Krieges offiziell eingeführt zur Aufsicht in Munitionszentren und dicht bevölkerten Distrikten, wo der männliche Kollege zu fehlen anfing. Man nahm sie, woher man sie bekommen konnte, d. h. ohne jegliche Vorbildung für den Beruf unter Umständen. Einige wohlthätige Vereine übernahmen dann provisorisch die schulmässige Ausbildung der Polizistin. Wenn auch die Zahl der so vorgebildeten Kräfte verschwindend klein war, so hat die Sache doch eine grosse Förderung erfahren durch das ihr dadurch zugewandte Interesse.

Der Rapport stellt folgende Punkte als Hauptaufgaben der heutigen Polizistin zusammen:

1. Untersuchungen in Fällen, wo Frauen und Kinder angefallen werden.
2. Untersuchungen in Fällen, die unter das „Children's Act“ von 1908 fallen (Misshandlung von Kindern usw.).
3. Untersuchungen betreffend Mädchenhandel und ähnliches.

4. Anwesenheit beim Gericht bei Verhandlungen von Fällen betreff. Vergehen von Frauen oder Jugendlichen.
5. Inspektion von Miethäusern (wo solches der Polizei obliegt).

6. Ueberwachung von Anlagen und öffentlichen Plätzen.

7. Kontrolle von Wirtshäusern, Kinemas, Stellenvermittlungsbüros.

8. Ueberwachung Prostituierter.

9. Im allgemeinen alles, was mit Vergehen begangen an oder durch weibliche oder jugendliche Personen zu tun hat.

Dann werden eine Reihe äusserst wertvoller Vorschläge gemacht, aus denen hervorgeht, dass die Anfänge und Einführung der Polizistin nun überwunden sind und sie ein reguläres Glied im Dienste der Oeffentlichkeit der Zukunft sein wird. Sie soll in Zukunft, wie ihr männlicher Kollege, eine über ganz England identische Uniform bekommen. Sie soll „eingeschworen“ werden, wie ihr männlicher Kollege, d. h. ein Gelübde über die getreue Erfüllung ihrer Pflichten ablegen. Sie soll zu denselben Vollmachten und Privilegien berechtigt sein und dieselbe Verantwortung tragen. Sie soll unter demselben Oberhaupt stehen, d. h. dem Polizeihauptmann eines Ortes, (der auch eine Frau sein kann), und sie soll ihre Ausbildung nicht in einer Berufsschule, sondern in der Praxis bekommen, und zwar so, dass sie ihre Lehrzeit an verschiedenen Orten unter verschiedenen Hauptleuten durchmacht. Jeder Polizeihauptmann soll für die fortwährende, genügende Ausbildung von weiblichen Kräften, die seinem Polizeikorps angegliedert sind, verantwortlich gemacht werden.

Als Eintrittsalter wird genannt 25—30 Jahre. Die Aspirantin hat sich einer gründlichen ärztlichen Untersuchung durch eine Aerztin zu unterwerfen. Gründliche Schulbildung ist erwünscht, aber nicht unbedingt gefordert, da man besonders darauf sieht, Frauen aus allen Kreisen zu bekommen. Auch verheiratete Frauen werden aufgenommen.

Die Arbeitszeit ist für Strassenpatrouille 7 Stunden, für andere Polizeiarbeit 8 Stunden per Tag. Die Gehälter werden als bis anhin gänzlich unzulänglich getadelt und folgende Skala aufgestellt:

	Männer	Frauen*
Polizisten	Fr. 87.50	Fr. 75.— per Woche
Unteroffiziere	„ 125.—	„ 112.50 „ „
Inspektoren	Fr. 7750 bis 8125	„ 6500.— „ Jahr
Hauptleute	keine bestimmte Skala	8100 bis 9000 „ „

Pensionierung nach 20 Jahren (Männer nach 30, weil sie früher anfangen) oder früher auf ärztliches Zeugnis hin. Besonders wird noch empfohlen die Schaffung einer Assistentinnenstelle des Inspektors für das Polizeiwesen. Dieser Assistentin würde die Obhut über die weiblichen

*) „Gleiche Entlohnung gleicher Arbeit“ wird auch hier wie überall angestrebt.

Mitglieder des Polizeikorps obliegen und die Beratung der Hauptleute bei Anstellung von Polizistinnen.

Zum Schlusse sei noch angeführt, was ein Artikel der „Englishwoman“ zukünftigen Polizistinnen ans Herz legt: Wer diesen Beruf ergreift, sagt das Blatt, sei es Mann oder Frau, der muss sich darüber klar sein, dass er dem Publikum beistehen, nicht ihm imponieren soll; dass er an das Publikum nicht mit einer selbst verfertigten Moral herantreten darf, so sehr sie ihm auch recht und gut erscheint. Der typische (englische) Polizeimann von heute, dem die Polizistin freudig nacheifern darf, ist ein grosser, gesunder Bursche, gutmütig und sympathisch. Er ist in jeder Hinsicht leicht sichtbar, stellt aber seine Kraft nur selten zur Schau. Er ist gutmütig, weil er niemals Schmähungen provozieren darf, obschon er oft solche zu hören bekommt, und sympathisch, weil dadurch das Publikum auf den ersten Blick Vertrauen gewinnt.

Er ist genau, beobachtend, methodisch; geschwind in der Beurteilung, aber langsam im Verdammten. Er ist bereit, vom Grossteil des Publikums das Beste zu glauben, aber er lässt sich nicht durch allzustark aufgetragene Ehrbarkeit blenden. Er ist unparteiisch, humorvoll und ausdauernd.

Unauffällige Tüchtigkeit, Toleranz und Gutmütigkeit empfehlen ihn am meisten.

Es ist erfreulich, dass (wie in dem obgenannten Rapport ausdrücklich hervorgehoben wird) die während des Krieges gemachten Erfahrungen die Anstellung der Frauen im öffentlichen Sicherheitsdienst glänzend rechtfertigen.

ABC.

„Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages“

von M. Keynes

Referat von Erica von Schulthess-Rechberg gehalten in der Gruppe Zürich der Frauenliga für Friede und Freiheit. (Schluss.)

Friedensvertrag. Ich komme nun zur Besprechung des Friedensvertrages, muss mir aber versagen, des genauerer darzulegen, in welcher Weise die Verbündeten durch die Waffenstillstandsbedingungen gebunden waren, dass diese nicht, wie von vielen Engländern geglaubt wurde, eine Art Vertrag Nr. I darstellen, der durch einen Vertrag Nr. II abgelöst werden konnte. Ich gebe aus dem Notenwechsel der Verbündeten mit Deutschland hier nur die entscheidendste wieder, nämlich die letzte Antwort der verbündeten Regierungen. In dieser Antwort erklären sie mit den folgenden Einschränkungen ihre Bereitwilligkeit zum Friedensschluss mit der deutschen Regierung „auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten vom 8. Oktober 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind.“

Die erwähnten zwei Einschränkungen lauten:

1. Ueber die Frage der Freiheit der Meere wollen sie sich volle Freiheit vorbehalten.